

Geschäftsordnung für den Stadtelternrat Mülheim a. d. Ruhr

§1 Rechtsstellung (Präambel)

Der Jugendamtselternbeirat Mülheim gibt sich den Namen „Stadtelternrat Mülheim“ (SER). Der SER ist ein Gremium, welches gemäß §11 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gewählt wird. Er dient als Sprachrohr für alle Eltern, die ihre Kinder in einer Mülheimer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegeeinrichtung betreuen lassen. Der SER ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist nicht an Aufträge und Weisungen Dritter gebunden.

§2 Aufgaben und Ziele des SER

Zu den Aufgaben des SER gehören insbesondere

- (a) die Interessenvertretung der Eltern und ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, im Besonderen die Interessen von Kindern mit (drohenden) Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern,
- (b) die Mitwirkung bei wesentlichen, die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege betreffenden Fragen, sowie
- (c) die Unterstützung der Arbeit der Elternvertreter in Ihren Einrichtungen.
- (d) Zudem informiert der SER die örtlichen Elternbeiräte der Tageseinrichtungen sowie die Elternvertretung der Kindertagespflege regelmäßig über seine Tätigkeiten, nimmt die Zusammenarbeit mit dem Landeselternbeirat wahr und vertritt die Elternschaft in politischen Gremien.

§3 Mitwirkungsrechte

Gemäß §11, Abs. 2 KiBiz hat das zuständige Jugendamt dem SER die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen zu geben. Hierzu sollen der SER und das zuständige Jugendamt mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf zusammenkommen. Zwischen dem SER, dem zuständigen Jugendamt und den Trägern der Jugendhilfe sind Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen.

§4 Zusammensetzung des SER

Die Mitglieder des SER werden aus der Mitte der örtlichen „Versammlung der Elternbeiräte“ (gemäß §11, Abs. 2) gewählt, unabhängig von der Trägerschaft der jeweiligen Einrichtung. Die Anzahl der Mitglieder des SER beträgt in der Regel 17 Personen. Näheres regelt die Wahlordnung des SER.

Die Mitgliedschaft im SER endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Elternbeirat der Kindertageseinrichtung oder der Beendigung des Betreuungsvertrages in der Kindertagespflege. Scheidet ein Mitglied des SER vor Ablauf der Wahlzeit aus, oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, können Mitglieder anhand ihrer Wahlstimmen nachrücken. Näheres hierzu regelt die Wahlordnung des SER.

Die Mitglieder des SER können Beiratsmitglieder, unabhängig von der Wahlperiode, ein- und abberufen. Die Beiratsmitglieder stehen dem SER beratend zur Seite, sie können auch Aufgaben im Sinne der Geschäftsordnung übernehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§5 Vorstand und weitere Funktionen des SER

Die Mitglieder des SER wählen jährlich aus ihrer Mitte den Vorstand des SER. Dieser besteht mindestens aus einem/er Vorsitzenden, einem/er Stellvertreter/in und einem/r Schriftführer/in. Die Mitglieder des SER können weitere Positionen besetzen, z.B. Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Jugendhilfeausschuss oder die Vertretung auf Landesebene.

§6 Sitzungen des Stadtelternrates

Der SER übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten SER aus.

Der SER ist in der Regel vier Mal im Jahr von dem/der Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich bis spätestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Der/Die Vorsitzende muss den SER einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Beschlüsse des SER werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden offen durchgeführt, auf Verlangen mindestens eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten müssen Abstimmungen geheim erfolgen.

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit zwei Dritteln Mehrheit der gesamten Mitglieder zulässig.

Über jede Versammlung des SER ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält Ort, Beginn und Ende, sowie eine Teilnehmerliste der Sitzung.

Die Mitglieder des SER sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

§7 Aufgaben des Vorstandes

Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Die Leitung kann auf ein anderes Mitglied des SER übertragen werden.

Dem/Der Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung
- die Einladung zu den Sitzungen des SER
- die Ausführung der Beschlüsse des SER
- die Ausführung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er/sie kann diese Befugnis auf ein anderes Mitglied des SER übertragen.
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen.

§8 Auflösung

Die Auflösung des SER kann auf einer außerordentlichen Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit der gesamten Mitglieder beschlossen werden. Hierzu muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe von Zeit, Ort und Sitzungsgrund eingeladen werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des SER vom 8. Oktober 2020 in Kraft.